



Satzung

Förderkreis der Markgrafen-Schule Emmendingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Markgrafen-Schule Emmendingen“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Emmendingen.
3. Zweck des Vereins ist
 - die ideelle und materielle Förderung der Schule, die Förderung der Verbindung zwischen Schülern, Eltern und Lehrern und die Pflege der Verbundenheit ehemaliger Schüler und Lehrer,
 - die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligung,
 - die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 - Bildung und Erziehung an der Markgrafenschule Emmendingen.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen, z.B. Hort und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen und Körperschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mit der Übersendung der jeweiligen Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen des Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie bis zu vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
4. Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung, welche mindestens 2 mal jährlich abgehalten werden soll, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche, ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 7 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung der Einleitungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einleitung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer es handelt sich um Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder die Vereinsauflösung. Für die letztgenannten Beschlüsse ist die Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt der Schriftführer ein Protokoll an. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Emmendingen, den 03.06.2016



Schriftführer: Theo Blank

1.Vorsitzender: Markus Röhms